

**Richtlinie der Vizerektorin für Personal und Gender
betreffend die
Förderung externer Weiterbildung durch die TU Wien sowie
die Rückerstattung von Ausbildungskosten
(online 31.1.2018)**

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 4/2018 (Ifd. Nr. 34)

Präambel

Als Wissensorganisation entspricht es dem Selbstbild der TU Wien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus- und weiterzubilden. Damit soll sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innovativ an der Gestaltung der TU Wien mitarbeiten und/oder sich an veränderte Gegebenheiten anpassen können, somit flexibler und selbstverantwortlicher agieren können.

Die vorliegende Richtlinie legt fest, ob und unter welchen Bedingungen Ausbildungskosten von der TU Wien übernommen werden sowie unter welchen Bedingungen, diese zurückzuerstatten sind.

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter/innen der Technischen Universität Wien sowie für alle Beamtinnen und Beamten, die der Technischen Universität Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Das Beamtendienstrechtsgesetz (§ 20 Abs. 4 DBG), das Vertragsbedienstetengesetz (§ 30 Abs. 5 und 6 VBG) sowie der Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§ 10 Abs. 2 KV) legen den Rahmen für die zulässige Rückerstattung von Ausbildungskosten fest, der durch diese Richtlinie näher geregelt wird.

2. Begriffserklärungen

a) Ausbildungskosten:

Ausbildungskosten sind jene Kosten, die der Arbeitgeber für eine spezielle Ausbildung aufwendet. Kosten für Reise und Aufenthalt sowie gesondert ausgewiesene Kosten zählen nicht zu den Ausbildungskosten.

b) Rückerstattung von Ausbildungskosten:

Der Arbeitgeber kann die Kosten für eine Ausbildung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters unter bestimmten Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückfordern.

II. FÖRDERUNG EXTERNER WEITERBILDUNG

3.1. Antragstellung

Für die Übernahme der Ausbildungskosten ist ein Antrag an die Vizerektorin für Personal und Gender zu stellen. Der Antrag hat eine Stellungnahme, ob der Erwerb der Kompetenzen in Bezug zur Funktion und Aufgaben an der TU Wien stehen bzw. einer strategischen Entwicklung entsprechen, zu enthalten.

Der Antrag ist von der/dem unmittelbaren Vorgesetzten, von der/dem Mitarbeiter/in sowie von der/dem Institutsleiter/in bzw. Abteilungsleiter/in zu unterzeichnen.

3.2. Voraussetzungen für die Übernahme der Ausbildungskosten

Ob und unter welchen Bedingungen eine Ausbildung von der TU Wien (ko)finanziert werden kann, hängt von der budgetären Bedeckbarkeit als auch von Voraussetzungen ab, die im Rahmen des jährlichen Mitarbeiter/innengesprächs diskutiert und dokumentiert werden.

Für die Übernahme von Ausbildungskosten, die insgesamt jeweils die in Pkt. III. genannten Beträge übersteigen, durch die TU Wien gelten insbesondere nachstehende Voraussetzungen:

- a) Bezug der Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen zur TU Wien:
Die TU Wien ist bestrebt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kompetenzen auszustatten, die sich dazu befähigen, ihre derzeitigen oder künftigen Aufgaben bewältigen zu können.
Die in Aussicht genommene Ausbildung und die damit erworbenen Kompetenzen müssen in Bezug zur Funktion und Aufgaben an der TU Wien stehen bzw. einer strategischen Entwicklung entsprechen.
- b) Schriftliche Stellungnahme von unmittelbaren Vorgesetzten und Mitarbeiter/in:
Welche Funktion hat die/ der Mitarbeiter/in inne?
Welche Ausbildung soll ist geplant? (alle vorhandenen Informationen)
Welche Kompetenzen sollen erworben werden?
Welches Ausbildungsziel soll damit verfolgt werden?
Für welche (kommenden) Aufgaben sind diese Kompetenzen notwendig?
Wie werden der Erwerb und die Anwendung der Kompetenzen unterstützt und evaluiert?
(Netzwerk/ Mitarbeiter/innengespräch; Umsetzungsplan der gelernten Inhalte, etc.)
Befürwortung und Unterstützung durch die/den unmittelbaren Vorgesetzte/n und die/den Institutsleiter/in bzw. Abteilungsleiter/in
- c) Vereinbarung über die Rückerstattung Ausbildungskosten:
Die Vereinbarung zur Ausbildungsrückerstattung ist zwischen TU Wien und Mitarbeiter/in abzuschließen und regelt die Rahmenbedingungen für die Rückerstattung der übernommenen Ausbildungskosten. Diese Vereinbarung über die Rückerstattung der Ausbildungskosten kann erst nach der erfolgten Genehmigung abgeschlossen werden.

Das gilt nicht für Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete.

Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme wird nicht begründet.

3.3. Genehmigung

Die Genehmigung über die Übernahme der Ausbildungskosten erfolgt durch die Vizerektorin für Personal und Gender.

3.4. Fristen

Es gelten die gleichen Fristen wie zur Beantragung der Externen Weiterbildung. Diese Fristen finden Sie auf der Homepage der Personalentwicklung und Betrieblichen Gesundheitsförderung.

III. RÜCKERSTATTUNG VON AUSBILDUNGSKOSTEN

Es ist zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Arbeitnehmerinnen der Universitäten zur Anwendung kommen, und Beamtinnen/Beamte sowie Vertragsbedienstete zu unterscheiden:

KV-Mitarbeiter/innen:

Die Ausbildungskosten sind dann rückerstattungsfähig, wenn diese einen Betrag von € 2.000,-- übersteigen.

Konsumiert die/der Mitarbeiter/in mehrere zusammenhängende oder aufeinander aufbauende Ausbildungen, so sind die Kosten aller Ausbildung zusammenzurechnen. Übersteigt der Gesamtbetrag mehrere solcher Ausbildung den Betrag von € 2.000,--, unterliegen diese Kosten zur Gänze der Rückerstattungsverpflichtung.

Für den Fall, dass die/der Mitarbeiter/in während der Ausbildung oder innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der konkreten Ausbildungsmaßnahme durch eine der nachfolgend genannten Gründe aus der TU Wien ausscheidet, ist die TU Wien berechtigt, die übernommenen Ausbildungskosten zurückzufordern.

Folgende Gründe begründen einen Anspruch auf Rückerstattung der Ausbildungskosten:

1. Selbstkündigung durch die/den Mitarbeiter/in
2. unbegründeter vorzeitiger Austritt der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters
3. verschuldete Entlassung

Bei der Berechnung der Bindungsdauer werden Zeiten des Präsenzdienstes bzw. eines Karenzurlaubes gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes/Väterkarenzgesetzes nicht berücksichtigt.

Der Rückerstattungsbetrag verringert sich jeweils um 1/36 der von der TU Wien aufgewendeten Kosten mit Ablauf eines jeden Monats, den die/der Mitarbeiter/in nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahme an der TU Wien beschäftigt ist.

Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete:

Für Beamtinnen und Beamte sowie für Vertragsbedienstete ist gesetzlich festgelegt, dass Ausbildungskosten im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen sind, wenn diese das 6-fache des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG übersteigen, wobei zusammenhängende oder aufeinander aufbauende Ausbildungen zusammenzurechnen sind.

Die Ausbildungskosten sind dann zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst aus oder Gründen, die die/der Bedienstete zu vertreten hat, beendet wurde.

Der Rückerstattungsbetrag verringert sich jeweils um 1/60 der von der TU Wien aufgewendeten Kosten mit Ablauf eines jeden Monats, den die/der Bedienstete nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahme an der TU Wien beschäftigt ist.

Die Vizerektorin für Personal und Gender:
Mag. Anna Steiger